

Ein diskutabler und der Verbesserung bedürftiger Entwurf für ein Sächsisches Jugendstrafvollzugsgesetz – Stellungnahme des HAMMER WEG e.V. (Verein zur Förderung Strafgefangener und Haftentlassener e.V. mit Arbeitsschwerpunkt in Dresden)

Nun liegt er zur öffentlichen Diskussion vor: der erste Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes speziell für den Freistaat Sachsen. Nach langen internen Auseinandersetzungen gibt es jetzt – den rechtzeitigen Einsprüchen der Fachleute und der Einsicht der Politiker sei Dank! – getrennte Gesetze für Jugendliche und für Erwachsene. Da nach einem Entscheid des Bundesverfassungsgerichts ein Jugendstrafvollzugsgesetz bis Ende 2007 vorliegen muss, geht dieses voran.

Was bringt es den Sachsen?

Im Auftrag des justizpolitischen Arbeitskreises des HAMMER WEG e.V. und der Mitgliederversammlung des HAMMER WEG e.V. nimmt Prof. Ulfrid Kleinert, Vorsitzender des HAMMER WEG e.V. (und des Beirats der JVA Dresden) hierzu Stellung. Er wählt dabei zentrale Punkte aus:

Zunächst bringt § 2 eine originelle, aber mehrdeutige Bestimmung von „**Ziel und Aufgabe des Vollzugs**“. Ursprünglich hieß es in einem Entwurf aus dem Landtag einmal klipp und klar: „Der Vollzug dient dem Ziel, die Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen.“ Jetzt kommt „die Aufgabe“ hinzu, „die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen“. Wie das Verhältnis beider zueinander zu bestimmen ist, bleibt unbestimmt. Unser Vorschlag: die kleine Einfügung der Worte „insbesondere dadurch“ löst viele Probleme. § 2 des Jugendstrafvollzugsgesetzes muss dann lauten:

„Der Vollzug dient dem Ziel und erfüllt die Aufgabe, die Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen und insbesondere dadurch die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen.“

Unter solcher Maxime lassen sich alle anderen Bestimmungen gut verstehen, interpretieren und – wo nötig – korrigieren!

Im § 3 geht es um „**Erziehungsauftrag und Vollzugsgestaltung**“, darunter in Absatz 2 u. a. um Grundsätze zur „personellen Ausstattung“ und zur „Organisation der Anstalt“. Sie sind „an Zielsetzung und Aufgabe des Vollzugs sowie den besonderen Bedürfnissen der Gefangenen“ „auszurichten“. Leider werden weder hier noch andernorts fachliche Standards festgeschrieben; die Befürchtung, in Zukunft werde in Sachsens Strafvollzug nicht mehr professionell gearbeitet und Ehrenamtliche sollten die Fachleute ersetzen statt ergänzen, wird nicht entkräftet. Die 50 Ehrenamtlichen des HAMMER WEG e.V. haben sich auf ihrer Mitgliederversammlung hierzu eindeutig erklärt: sie stehen für solche „personelle Ausstattung“ nicht zur Verfügung!

Beachtenswert ist in diesem Zusammenhang § 102 **Bedienstete**. Sie sind nach dem Gesetzentwurf durchweg Beamte (also Aufsichtsbedienstete?! Nur „aus besonderen Gründen können ... die Aufgaben der Anstalten ... auch anderen Bediensteten der Anstalten sowie nebenamtlichen oder vertraglich verpflichteten Personen übertragen werden.“ (§ 102 Satz 2). Im Kommentar zum Entwurf wird an dieser Stelle auf § 155 Absatz 2 StVollzG verwiesen. Wo aber bleiben im Sächsischen Gesetz die dort explizit genannten Sozialarbeiter, Pädagogen, Psychologen? Werden sie jetzt alle (neu oder weiter) verbeamtet? Werden Ehrenamtliche „vertraglich verpflichtet“?

Mit dem Verweis auf § 98 Absatz 1 Satz 1 wird die „Organisation der Anstalt“ genauer bestimmt. Dort wird von „Jugendstrafvollzugsanstalten, Teilanstalten oder getrennten Abteilungen einer Anstalt des Erwachsenenvollzugs“ gesprochen. Der justizpolitische Arbeitskreis des HAMMER WEG e.V. meint hierzu: „getrennte Abteilungen einer Anstalt des

Erwachsenenvollzugs“ für jugendliche Straftäter können höchstens da gerechtfertigt sein, wo es darum geht, ihre Unterbringung möglichst heimatnah (also für Besuche von Angehörigen geeignet) vorzusehen; diese Bedingung sollte das Gesetz nennen.

§ 4 regelt eine „**Pflicht zur Mitwirkung**“. Sie soll u. a. „durch normverdeutlichende Maßnahmen“ geweckt und gefördert werden. Die Begründung des Gesetzesentwurfs zählt hierzu die Nichtgewährung von „Vollzugslockerungen“ und „erzieherische bzw. Disziplinarmaßnahmen“.

Unsere Meinung: Wir begrüßen die „Pflicht zur Mitwirkung“ und die sie ermöglichenden und ermutigenden Maßnahmen. Wir halten aber eine „Normverdeutlichung“ durch Entzug von Vollzugslockerungen, die insbesondere für die Entlassungsvorbereitung notwendig sind, für falsch. Auch eine Erzwingung der Mitwirkungspflicht durch Disziplinarmaßnahmen, also eine disziplinarisch erzwungene Anpassungsleistung, verhindert gerade, worum es im Vollzugsziel geht: aus eigenem Antrieb „künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen“.

Gut ist, dass das neue Gesetz zu den Aufgaben der **Sozialen Hilfe** in **§ 8** ausdrücklich zählt, dass „die Gefangenen ... dazu angeregt und in die Lage versetzt werden, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln, insbesondere den durch die Straftat verursachten materiellen und immateriellen Schaden wiedergutzumachen und eine Schuldenregulierung herbeizuführen“ – so weit dies möglich ist, sei hinzugefügt.

Die in **§ 9 Aufnahme** unter Absatz 1 Satz 3 aufgeführten Gesetze, Rechtsverordnungen etc. sollten um *völker- und europarechtliche Grundsätze über die Behandlung von Gefangenen* ergänzt werden. Dazu gehören neben den Grundsätzen der UN z.B. auch die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze. Diese sollen, laut deren ausdrücklichem Kommentar, den Inhaftierten zugänglich gemacht werden.

Auch die genauen verbindlichen Regeln zum **Vollzugsplan** in **§ 11** und die gesicherte Mitwirkung der Gefangenen dabei begrüßen wir sehr! Absatz 4 bedarf aber folgender Ergänzung: *Sie* (nämlich die Vollzugspläne) *werden dem Vollstreckungsleiter und auf Verlangen den Personensorgeberechtigten mitgeteilt und mit ihnen erörtert*. Eine bloße Information für die Eltern ist nicht ausreichend. Es bedarf der inhaltlichen Diskussion und Erläuterung der Vollzugspläne, um die Eltern aktiv in den Vollzug einzubeziehen.

§ 13 regelt die **Unterbringung der Gefangenen im geschlossenen und offenen Vollzug oder im Vollzug in freien Formen**. Absatz 1 stellt zunächst einen Rückschritt gegenüber dem bisher bundesweit geltenden Strafvollzugsgesetz dar; er räumt nämlich dem geschlossenen Vollzug einen gleichen Rang zu wie dem offenen Vollzug, der bisher gesetzlich bevorzugt als Regelfall vorgesehen war - tatsächlich freilich gesetzeswidrig die Ausnahme bildete! Absatz 2 und 3 versöhnen aber mit diesem Rückschritt: Absatz 2 bestimmt, unter welchen Bedingungen der offene Vollzug vorgesehen werden „soll“ (besser wäre natürlich: „muss“). Und Absatz 3 sieht ausdrücklich die gesetzliche Möglichkeit des „Vollzugs in freien Formen“ vor, der „nach Anhörung des Vollstreckungsleiters ... durchgeführt werden kann“. Die „Begründung“ nennt hierfür beispielsweise die Unterbringung „in einer besonderen Erziehungseinrichtung oder in Übergangseinrichtungen freier Träger“. Das ist dann ein echter Fortschritt, wenn die freien Träger finanziell von der Justiz gefördert werden!

Im **§ 15 Vollzugslockerungen** sind Bestimmungen durch „dürfen“ und „können“ unverbindlich gemacht worden. Damit sind Willkür und Dressur wieder Tür und Tor geöffnet. Wir meinen:

Absatz 2 Satz 1 muss richtig lauten: *„Vollzugslockerungen müssen (oder: „sollen“, auf keinen Fall nur „dürfen“, wie im Gesetzentwurf jetzt vorgesehen) gewährt werden, wenn verantwortet werden kann zu erproben, dass der Gefangene sich dem Vollzug nicht entziehen und die Vollzugslockerungen nicht zur Begehung von Straftaten missbrauchen wird.“* Satz 2 entfällt nach dem oben zu § 4 Gesagten.

Absatz 3 Satz 1 muss richtig lauten: *„Im Übrigen soll (nicht nur „darf“, wie es im Gesetzentwurf heißt) ein Gefangener ausgeführt werden, wenn dies aus besonderen Gründen notwendig erscheint.“*

Während **§ 25** den Gefangenen eine (nächtliche) Einzel-**Unterbringung „während der Ruhezeit“** zusichert, regelt **§ 26** die (tägliche) Unterbringung in **Wohngruppen**, die das Bundesverfassungsgericht als besonders geeignet empfiehlt. Freilich dürfte die in der Begründung genannte Maximalzahl von 15 Gefangenen je Wohngruppe bei Jugendlichen zu hoch angesetzt sein. Ursprünglich war von max. 12 Gefangenen die Rede, was auch schon eine hohe Obergrenze ist.

Wie die Begründung nahe legt, muss davon ausgegangen werden, dass bis zum konkreten Beweis des Gegenteils im Einzelfall alle Gefangenen für den Wohngruppenvollzug „geeignet“ sind. Der Klarheit halber muss § 26 deshalb heißen: *„Die Gefangenen (nicht: „geeignete Gefangene“, wie es im Entwurf heißt) werden regelmäßig in Wohngruppen untergebracht.“* Das Wort „regelmäßig“ stellt sicher, dass außerhalb der Regel mit sich als nicht geeignet erweisenden Gefangenen anders verfahren werden kann.

Schön, dass **§ 27 für Mütter und Väter mit Kindern** bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres eine gemeinsame Unterbringung in der Anstalt ermöglicht! Besser wäre es freilich, für sie eine Unterbringung ganz außerhalb der Anstalten („in freien Formen“, z.B. bei freien Trägern) vorzusehen.

§ 30 Kleidung erklärt die Anstaltskleidung unverständlicherweise zur Regel! „Der Anstaltsleiter kann eine abweichende Regelung treffen“. Wenn dann Absatz 2 festlegt, dass der Gefangene „für Reinigung, Instandsetzung und regelmäßigen Wechsel eigener Kleidung ... selbst zu sorgen“ hat, dann muss hinzugefügt werden, dass er dazu auch in die Lage versetzt wird. Sonst wird schon deshalb der Anstaltsleiter keine „abweichende Regelung“, die doch eigentlich längst die Regel sein müsste, treffen!

§ 41 Rundfunk bestimmt in Absatz 2: „Fernsehgeräte werden im Haftraum in der Regel nicht zugelassen.“ Dahinter kann eine gute pädagogische Absicht stehen; aber man kann darin auch Bevormundung sehen und muss den Widerspruch zu § 3 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzentwurfs bemerken! Dort heißt es: „Das Leben in der Anstalt ist den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit wie möglich anzugleichen.“

§ 47 Recht auf Besuch hebt die wichtigen familiären Kontakte des Inhaftierten, insbesondere zu dessen Kindern, Absatz 2 in angemessener Weise hervor. Es ist jedoch notwendig, nicht nur einfache Besuche der Kinder über die normale Zeit von 4 Stunden im Monat zuzulassen, sondern die für Kinder wesentlich angenehmeren und verbindungsstärkenden Langzeitbesuche in familiärem und wohnlichem Rahmen zu genehmigen. Deshalb sollte Absatz 2 lauten: *„Besuche, insbesondere die Langzeitbesuche der Kinder der Gefangenen, sollen darüber hinaus zugelassen werden, ...“*

§ 56 Pakete verbietet den Gefangenen den „Empfang von Paketen mit Nahrungs-, Genuss- oder Körperpflegemitteln“. Dass hier ein Einfallstor für Schmuggelware (insbesondere Drogen) geschlossen und (Kontroll-)Personal für andere Aufgaben freigestellt werden soll, leuchtet ein. Aber damit entfällt auch der Kuchen der Mutter oder Freundin zum Geburtstag und zu Weihnachten, der emotional für die Jugendlichen hohe Bedeutung hat! Also: Pakete bitte 2 mal pro Jahr gestatten!

§ 63 Grundsatz: Sicherheit und Ordnung werden zur „Grundlage des auf die Erziehung und Förderung aller Gefangenen ausgerichteten Anstaltslebens“ erklärt. Unseres Erachtens sind die Relationen richtiger bestimmt, wenn Sicherheit und Ordnung als eine „wichtige Bedingung“ für die Erziehung und Förderung aller Gefangenen gesehen werden, nicht aber als „Grundlage“. Hier liegt eine falsche Hierarchisierung vor. Selbst das alte bundesdeutsche Strafvollzugsgesetz war hier in § 81 besser als Sachsens neuer Entwurf für die Jugend!

§§ 81f Erzieherische Maßnahmen und Disziplinarmaßnahmen werden problematischer Weise unterschieden, wobei erzieherischen Maßnahmen immerhin richtigerweise Vorrang eingeräumt wird. Muss nicht für alle Maßnahmen gelten, was § 81 Absatz 3 ausdrücklich für die erzieherischen Maßnahmen feststellt, nämlich dass nur solche angeordnet werden sollen, „die mit der Verfehlung in Zusammenhang stehen“?!

Zum Schluss ein Lob: **§ 97** regelt verbindlich die valide Evaluation von Behandlungsprogrammen und die fachlich-wissenschaftliche Begleitung, Erforschung (und Weiterentwicklung?!) des Vollzugs.

Insgesamt sieht der HAMMER WEG e.V. den sächsischen Jugendstrafvollzugsgesetzesentwurf als diskutabel, in manchen Hinsichten sehr gute und an manchen der genannten Punkten unbedingt zu verbessernde Grundlage für ein Gesetz an, mit dem der Freistaat Sachsen sich bundes- und europaweit zeigen lassen können. Wenn dann die Praxis dem Gesetz entspricht – das wird die regelmäßige Evaluation prüfen! -, kann von einem zugleich humanen und anspruchsvollen Umgang mit jugendlichen Straftätern in Sachsen gesprochen werden.

Prof. Ulfrid Kleinert, Vorsitzender des HAMMER WEG e.V.